

Der anhaltende Trend von Zusammenschlüssen unterschiedlicher Unternehmen aus der Finanzbranche, das Entstehen von neuartigen Finanzunternehmen und Globalisierungsstrategien haben in der Europäischen Union (EU) branchenübergreifend tätige Gruppen entstehen lassen, die ihre Finanzdienstleistungen weltweit anbieten. Bei finanziellen Schwierigkeiten in solch einer Gruppe könnten im Extremfall sogar länderübergreifende Ansteckungsrisiken entstehen. Daher hat eine angemessene Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten aus Stabilitätsüberlegungen eine besondere Bedeutung.

Die bis jetzt geltenden EU-Rechtsvorschriften für Finanzinstitutionen waren aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzungen und ihrer sektoralen Ausrichtung nicht in der Lage, eine adäquate Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten zu gewährleisten. Mit der Richtlinie 2002/87/EG werden nunmehr angemessene aufsichtsrechtliche Bestimmungen für branchenübergreifend tätige Finanzgruppen geschaffen, indem alle einem Finanzkonglomerat angehörenden Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterworfen werden. Darüber hinaus sollen die Unterschiede in den bestehenden sektoralen EU-Aufsichtsvorschriften reduziert und allfällige Lücken geschlossen werden.

Hintergrund

Die zunehmende Verflechtung der Finanzmärkte im letzten Jahrzehnt und die damit zusammenhängende Durchbrechung der traditionellen sektoralen Untergliederung in die Bank- bzw. Wertpapierbranche einerseits und in die Versicherungsbranche andererseits lösten im Hinblick auf eine aufrechtzuerhaltende solide Aufsicht und Stabilität des europäischen Finanzsystems weit gehende Diskussionen aus. Die einzelnen sektoralen EU-Rechtsvorschriften sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzungen und den sektoralen Entwicklungen nicht ausreichend dazu geeignet, eine adäquate Aufsicht über die zusammenwachsenden Finanzbranchen zu gewährleisten.

Aus diesem Hintergrund begann die Europäische Kommission Ende 1999 gemeinsam mit der so genannten Mixed Technical Group (MTG)¹

einen Richtlinienvorschlag zur zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten zu erarbeiten. Aufgrund der intensiven Vorarbeiten des so genannten Joint Forum² konnte der durch den Aktionsplan für Finanzdienstleistungen³ straff vorgegebene Zeitplan bis April 2001 einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, eingehalten werden. Das Europäische Parlament und der Rat verabschiedeten Ende 2002 im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens die Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen in einem Finanzkonglomerat. Weiters ist hervorzuheben, dass es sich bei dieser Richtlinie um die erste umfassende Umsetzung internationaler Empfehlungen zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, die im Rahmen der G-10 vereinbart wurden, handelt.⁴

¹ Die MTG wurde gemeinsam vom Banking Advisory Committee, Insurance Committee und High Level Securities Supervisors Committee ins Leben gerufen. Bei diesen Gremien handelt es sich um Vorgänger des nunmehr im Finanzdienstleistungsbereich errichteten so genannten Lamfalussy-Komitees.

² Das Joint Forum für Finanzkonglomerate ist eine internationale sektorübergreifende Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern des Basel Committee on Banking Supervision, der International Association of Insurance Supervisors und der International Organization of Securities Commissions zusammensetzt. Siehe dazu Joint Forum (1999a bis c; 2001a und b).

³ Am 25. Mai 1999 billigte der Rat den Aktionsplan für Finanzdienstleistungen mit dem Ziel, bis 2005 die Integration der europäischen Finanzmärkte zu erreichen.

⁴ ZBB-Dokumentation (2003), S. 238.

Bankassurance und Assurebanking

Kooperationsbestrebungen zwischen Banken und Versicherungen gehen bereits in die Achtzigerjahre zurück und haben sich speziell im Lauf des vergangenen Jahrzehnts in unterschiedlichen Ausprägungsformen niedergeschlagen. Dieser Prozess wurde im Wesentlichen durch Deregulierungsmaßnahmen, durch erhöhten Wettbewerb und durch demografische Entwicklungen unterstützt, so dass sich auf dem internationalen Finanzparkett ein neues Unternehmensmodell etabliert hat. Unter den Schlagworten „Bankassurance“ (bankdominierte Finanzgruppe) bzw. „Assurebanking“ (versicherungsdominierte Finanzgruppe) sind so genannte Allfinanzgruppen entstanden, die hinsichtlich ihrer Komplexität bzw. ihres Strukturgrads in drei Geschäftsmodelle unterteilt werden können, und zwar in das der Vertriebskooperation, in das der wechselseitigen Kapitalverflechtungen und in jenes der vollständigen Integration von Banken und Versicherungen innerhalb eines Konzerns durch Fusionen.⁵

Der Großteil der sektorübergreifenden „merger and acquisition“ (M&A)-Aktivitäten in Europa wurde in den Jahren 1999 bis 2001 verzeichnet, wobei allerdings anzumerken ist, dass es sich dabei im Wesentlichen um inländische Transaktionen handelte. Das gesamte Transaktionsvolumen in diesem Zeitraum, bezogen auf nationale und länderübergreifende Übernahmeaktivitäten, zwischen Banken und Versicherungen und vice versa

beläuft sich auf 72,3 Mrd EUR (davon inländisch: 56 Mrd EUR) und umfasst 15 Großfusionen.⁶ Dazu zählen unter anderem die Fusion von Allianz mit Dresdner Bank mit einem Volumen von 22,3 Mrd EUR im Jahr 2001 und die Übernahme von Scottish Widows Fund & Life Assurance Society durch Lloyds TSB Group mit einem Volumen von 12 Mrd EUR im Jahr 2000. Die einzelnen Volumina der übrigen branchenübergreifenden Übernahmen in dieser Periode bewegten sich zwischen 1,2 Mrd EUR und 2,9 Mrd EUR. Die angespannte Situation auf den internationalen Finanzmärkten in den Jahren von 2001 bis zu ihrem Tiefpunkt im März 2003 hat viele Finanzintermediäre zum Teil unter starken Ertragsdruck gesetzt. Dies spiegelt sich auch deutlich in den rückläufigen sektorübergreifenden M&A-Volumina in Höhe von 3,5 Mrd EUR in den Jahren 2002 und 2003 wider.

Anders stellt sich die Situation in den USA dar. Bis Ende der Neunzigerjahre herrschte dort das Trennbankensystem vor, d.h. eine strikte Trennung zwischen „commercial banking“ und „investment banking“ einerseits sowie zwischen Banken und Versicherungen andererseits. Diese Struktur beruhte auf dem im Jahr 1933 erlassenen Glass-Steagall Act und erst mit Inkraft-Treten des Gramm-Leach-Bliley Act (GLB) im Jahr 1999 wurde diesbezüglich eine neue Ära eingeleitet. Der GLB ermöglicht nun, dass unter dem Dach einer Financial Holding Company⁷ jegliche Arten von Finanzgeschäften zusammengeführt werden

⁵ Hülsen et al. (2003), S. 120.

⁶ Dierick (2004).

⁷ Um den Status einer Financial Holding Company zu erhalten, sind bestimmte Kriterien durch dieses Unternehmen zu erfüllen, u. a. ausreichende Kapitalisierung. Die Beaufsichtigung von Financial Holding Companies erfolgt durch das Federal Reserve Board.

können. Wider Erwarten ist jedoch die große Fusionswelle von Banken und Versicherungen ausgeblieben. Bezug nehmend auf die Integration von Bank- und Versicherungsgeschäften erschweren die auf einzelbundesstaatlichem Recht beruhenden Versicherungsgesetze die entsprechenden unternehmensspezifischen Zusammenschlüsse, so dass die Fusion von Citicorp und Travellers Group zur Citigroup bislang das einzige US-amerikanische Beispiel für eine sektorübergreifende Großverbindung repräsentiert.

Motive und Herausforderungen für das Management

Motive für sektorübergreifende Zusammenschlüsse können in der Ausnutzung von potenziellen Synergieeffekten, die sich sowohl auf der Kosten- als auch auf der Ertragsseite ergeben können, liegen.⁸ Darüber hinaus können die unterschiedlichen Ertragsbestandteile insgesamt zu stabileren Ergebnissen sowie zu reduzierten Ergebnisvolatilitäten beitragen. Gleichzeitig kann somit die Risikotragfähigkeit von Finanzkonglomeraten erhöht werden, allerdings können durch das Ansteckungsrisiko – also das Risiko eines Übergreifens von Problemen in einer Finanzbranche auf die andere – neuartige und vor allem unbekannte Risiken entstehen, die dann entsprechend durch das Management zu überwachen wären.

Die Integration des Risikomanagements von Banken und Versicherun-

gen und somit die Einbindung sämtlicher Risiken in den Gesamtsteuerungsprozess des Unternehmens stellen neue Herausforderungen für die Geschäftsleitung auf Konglomeratebene dar. Bis dato verfügen heterogene Finanzgruppen kaum über ein ganzheitliches Risikomanagement, mit dem die gesamten Risiken aus Bank- und Versicherungsaktivitäten adäquat abgebildet und entsprechend überwacht werden können.

Herausforderungen für die Aufsicht und aufsichtsrechtliche Konsequenzen

Heterogene Finanzgruppen vereinen unterschiedliche Geschäftsaktivitäten von Banken, Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen unter einem Dach und weisen gemäß ihrer zugrunde liegenden verschiedenartigen Risikostruktur bereits wesentliche Unterschiedsmerkmale auf. Damit in Verbindung stehend erreichte der in den vergangenen Jahren vermehrt beobachtbare Anstieg von heterogenen Finanzgruppen in all seinen Facetten bei den Aufsehern schon seit Jahren vermehrte Aufmerksamkeit hinsichtlich verbesserter sowie koordinierter aufsichtsrechtlicher Maßnahmen für die Banken- und Versicherungsbranche. Daraus resultierte die Notwendigkeit, angemessene aufsichtsrechtliche Bestimmungen für branchenübergreifend tätige Finanzgruppen zu schaffen, da die Unterschiede in den bestehenden sektoralen EU-Aufsichtsvorschriften teilweise zu Lücken⁹ im Aufsichtssystem führten,

⁸ Die Meinungen über mögliche Ertragssteigerungen in Konglomeraten durch Ausnutzung von potenziellen Synergieeffekten sind jedoch geteilt, und in der Praxis zeigt sich oftmals, dass keine Skalenerträge erreicht werden können. Darüber hinaus wurde in der Vergangenheit ein verstärkter Dekonglomerationsprozess im Nicht-Finanzbereich beobachtet (siehe dazu Van Lelyveld und Schilder, 2002).

⁹ Bestimmte Arten von Finanzgruppen (z.B. horizontale Gruppen) werden von den bestehenden Regelungen nicht erfasst. Mehrfachbelegung von Eigenkapital wird nur in den sektoralen Richtlinien geregelt. Gleiche aufsichtsrechtliche Fragen werden in den unterschiedlichen Sektoren verschieden behandelt. Ein und dieselbe Finanzgruppe kann unter mehrere Richtlinien fallen oder sie wird von keiner Richtlinie erfasst.

wodurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet werden kann. Hinsichtlich der Beaufsichtigung von homogenen Finanzgruppen wurden bereits Mitte bzw. Ende der Neunzigerjahre mit der Umsetzung der Richtlinien über die konsolidierte Beaufsichtigung über Kreditinstitutionsgruppen bzw. über Versicherungsgruppen entsprechende aufsichtsrechtliche Vorkehrungen getroffen.¹⁰

Durch Richtlinie 2002/87/EG werden nun Regelungen für die zusätzliche Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen in einem Finanzkonglomerat festgelegt. Die damit in Verbindung stehende schrittweise Harmonisierung sektoraler aufsichtsrechtlicher Vorschriften trägt weiters dazu bei, dass bestehende regulatorische Defizite reduziert werden. Primär werden folgende Zielsetzungen mit diesen Vorschriften über die zusätzliche Beaufsichtigung verfolgt:

- Verhinderung einer Mehrfachbelegung von Eigenkapital und der Ausgabe von Schuldtiteln des Mutterunternehmens (Eigenkapital-schöpfung auf Kredit)
- Verstärkte Zusammenarbeit und vermehrter Informationsaustausch zwischen den involvierten Aufsichtsbehörden

- Begrenzung von gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen innerhalb eines Finanzkonglomerats, angemessene interne Kontrollmechanismen sowie ein adäquates Risikomanagement

Finanzkonglomeratengesetz

Die Umsetzung der Finanzkonglomerats-Richtlinie in nationales Recht erfolgte in Österreich mit dem Finanzkonglomeratengesetz (FKG), das mit 1. Jänner 2005 in Kraft tritt. Eine branchenübergreifend tätige Finanzgruppe gilt dann als Finanzkonglomerat im Sinne des FKG, wenn die im § 2 Z. 14 FKG (Begriffsbestimmung) und im § 3 FKG (Schwellen für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats) angeführten Kriterien erfüllt werden.

Grundsätzlich müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt werden:

- Banken bzw. Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und andere Unternehmen sind eine Gruppe von Unternehmen.
- Mindestens ein Unternehmen der Gruppe ist ein Unternehmen der Versicherungsbranche¹¹, und mindestens ein Unternehmen gehört der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche¹² an.

¹⁰ Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis (mittlerweile kodifiziert in Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute), Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten. Zur österreichischen Umsetzung siehe § 30 BWG sowie § 86a VAG in Verbindung mit § 86c bis l.

¹¹ Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungs-Holdinggesellschaften gemäß Art. 1 lit. i RL 98/78/EG.

¹² Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten gemäß Art. 1 Z. 5 und 23 RL 2000/12/EG sowie Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute gemäß Art. 1 Z. 5 RL 2000/12/EG.

- Das Mutterunternehmen oder mindestens ein Tochterunternehmen in dieser Gruppe ist ein beaufsichtigtes EWR-Unternehmen.¹³
- Der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit liegt in der Finanzbranche¹⁴ (falls an der Spitze der Gruppe kein beaufsichtigtes EWR-Unternehmen steht), und die branchenübergreifenden Tätigkeiten sind erheblich.

In Österreich werden voraussichtlich drei heterogene Finanzgruppen unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen: Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Grazer Wechselseitige Versicherung AG und Wüstenrot AG.

Zusätzliche Beaufsichtigung

Für die zusätzliche Beaufsichtigung der aufsichtspflichtigen Unternehmen eines Finanzkonglomerats sieht das Gesetz eine Reihe quantitativer und qualitativer Bestimmungen, die insbesondere die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung, gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentration sowie die Geschäftsleitung betreffen, vor.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) als gesetzlich zuständige Aufsichtbehörde ist verpflichtet festzustellen, ob es sich bei einer heterogenen Finanz-

gruppe, also einer Gruppe mit wechselseitigen Verflechtungen zwischen der Banken- bzw. Wertpapierdienstleistungsbranche und der Versicherungsbranche, um ein Finanzkonglomerat im Sinne des FKG handelt.¹⁵ Einer zusätzlichen Beaufsichtigung auf Ebene des Finanzkonglomerats unterliegen alle beaufsichtigten Finanzunternehmen der Gruppe, wobei der Adressat das beaufsichtigte Mutterunternehmen an der Spitze der Gruppe ist, das durch die FMA zugelassen worden ist. Steht an der Unternehmensspitze jedoch ein unbeaufsichtigtes Mutterunternehmen (z. B. eine gemischte Finanzholdinggesellschaft), dann wendet sich die Aufsichtsbehörde an jenes beaufsichtigte Unternehmen in der Finanzbranche mit der höchsten Bilanzsumme, die durch die FMA zugelassen wurde. Darüber hinaus kommt auch der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) eine bedeutende Rolle in der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten zu, denn gemäß § 70 Abs. 1 Z. 3 BWG (Vor-Ort-Prüfung) hat sie den gesetzlichen Auftrag hinsichtlich einer Überprüfung der ordnungsgemäßen Begrenzung von Marktrisiken und Kreditrisiken von Kreditinstituten oder Kreditinstitutsgruppen in Finanzkonglomeraten zu erfüllen.

¹³ Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen.

¹⁴ Umfasst die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie die Versicherungsbranche. Diese Unterscheidung zielt daraufhin ab, Finanzkonglomerate von Industrie- bzw. Handelskonglomeraten zu unterscheiden. Eine Gruppe ist vorwiegend in der Finanzbranche tätig, wenn der Anteil der Bilanzsumme der beaufsichtigten und unbeaufsichtigten Finanzunternehmen dieser Gruppe gemessen an der Bilanzsumme der gesamten Gruppe mehr als 40% beträgt.

¹⁵ Gemäß § 4 FKG haben jedoch die Finanzunternehmen selbst zu überprüfen, ob sie ein zusätzlich beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne des § 5 FKG darstellen. Sind sie der Ansicht, dass es zutrifft, haben sie dies unverzüglich der FMA anzuzeigen.

Adäquate Eigenmittelausstattung

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung in einem Finanzkonglomerat sieht das FKG gemäß § 6 drei Berechnungsmethoden¹⁶ vor, welche eine Mehrfachbelegung von Eigenkapital in einem Finanzkonglomerat verhindern. Darüber hinaus kann die FMA eine Kombination dieser Methoden erlauben. Es liegt im Ermessensbereich der FMA zu entscheiden, welche Methode das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen anzuwenden hat.

Die bestehenden sektoralen Vorschriften zur Ermittlung einer angemessenen Eigenmittelausstattung auf homogener Gruppenebene bleiben unangetastet. Darüber hinaus sind in die Eigenmittelberechnungen auch unbeaufsichtigte Unternehmen einer Finanzbranche sowie gemischte Finanzholdinggesellschaften, für die fiktive Eigenmittelanforderungen zu errechnen sind, einzubeziehen. Weiters müssen branchenfremde Beteiligungen sowie Kapitalbestandteile, die sich auf diese Beteiligungen beziehen, in Abzug gebracht werden. Die Summe der Eigenmittel auf Konglomeratebene muss sodann mindestens den Solvabilitätsanforderungen an die im Konglomerat zusammengefassten Finanzunternehmen entsprechen.

Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen

Die Festlegung, welche Arten von Risikokonzentrationen¹⁷ und gruppeninternen Transaktionen¹⁸ zu melden sind, und die entsprechende Festsetzung der Schwellenwerte erfolgen im Vorfeld individuell durch die Aufsichtsbehörde, wobei sie sich dabei an der Struktur und an der Komplexität des Finanzkonglomerats selbst und am integrierten Risikomanagement sowie am internen Kontrollsystem orientiert.¹⁹ Die aufsichtsrechtliche Schwerpunktsetzung könnte insbesondere das mögliche Ansteckungsrisiko (Risiko eines Übergreifens von Problemen auf andere Teile des Finanzkonglomerats), das Risiko eines Interessenkonflikts, das Risiko eines Umgehens der sektoralen Vorschriften (Aufsichtsarbitrage) und das Risiko eines fehlenden Gesamtüberblicks über das gesamte Exposure in einem Finanzkonglomerat fokussieren.

Darüber hinaus bildet die Anforderung an das Risikomanagement, gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen innerhalb eines Finanzkonglomerats ausreichend darzustellen, um damit mögliche Ansteckungsrisiken frühzeitig erkennen und gegebenenfalls verhindern zu

¹⁶ Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses, Abzugs- und Aggregationsmethode sowie Buchwert/Anforderungsabzugsmethode.

¹⁷ Siehe § 2 Abs. 19 FKG. Grundsätzlich sind unter Risikokonzentrationen alle mit Ausfallrisiko behafteten Engagements der Unternehmen eines Finanzkonglomerats zu verstehen, die groß genug sind, um die Solvabilität oder die allgemeine Finanzlage der beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats zu gefährden (siehe dazu Joint Forum, 1999c).

¹⁸ Siehe § 2 Abs. 18 FKG. Gruppeninterne Transaktionen sind alle Transaktionen, bei denen beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats sich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb derselben Gruppe stützen (siehe dazu Joint Forum, 1999b). Erstmals wird damit das Konzept einer zentral zuständigen Aufsichtsbehörde (Kordinator) in der EU umgesetzt. Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden nach den sektoralen Richtlinien davon unberührt bleiben. Die Aufgaben des Koordinators sind grundsätzlich koordinativer Natur.

¹⁹ Van Cauter (2003).

können, einen weiteren zentralen Bestandteil dieser zusätzlichen Aufsichtsbestimmungen. Daher müssen auf Konglomeratsebene ein angemessenes Risikomanagement sowie angemessene interne Kontrollmechanismen gemäß § 11 FKG installiert sein. Die entsprechende Sicherstellung dieser Anforderungen hinsichtlich interner Managementstrategien mit effizienten internen Kontroll- und Managementsystemen²⁰ erfordert eine regelmäßige Überprüfung dieser Strategien und Maßnahmen durch das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen.

Einbindung von Drittstaaten

Der geografische Anwendungsbereich der Finanzkonglomerats-Richtlinie geht in bestimmten Fällen über den EU-Raum hinaus. Unterliegen beaufsichtigte Unternehmen, deren Mutterunternehmen seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat, einer gleichwertigen Beaufsichtigung, so sind die Bestimmungen des FKG nicht anwendbar. Andernfalls sind die Bestimmungen über die zusätzliche Beaufsichtigung entsprechend anzuwenden.

Die Feststellung, ob im Drittstaat gleichwertige Bestimmungen über die zusätzliche Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten bestehen, liegt im Ermessensbereich des zuständigen Koordinators, der sich mit den jeweils anderen zuständigen EU-Aufsichtsbehörden beraten kann. Darüber hinaus sind die allgemeinen Orientierungshilfen des Finanzkonglomeratsausschusses, der die Europäische Kommission gemäß Art. 21 Abs. 5 Finanz-

konglomerats-Richtlinie unterstützt, mitzuberücksichtigen. Ferner bilden die intensive Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden der involvierten Staaten unverzichtbare Bestandteile im aufsichtsrechtlichen Anerkennungsverfahren.

Abschließende Bemerkungen

Eigenmittelverknappung

Da nun auch für unbeaufsichtigte Finanzunternehmen fiktive Eigenmittelerfordernisse zu erfüllen sind und darüber hinaus die branchenfremden Beteiligungen sowie Kapitalbestandteile, die sich auf diese Beteiligungen beziehen, in Abzug zu bringen sind, wird die Umsetzung dieser Richtlinie zu einer Reduzierung der haftenden Eigenmittel in Finanzkonglomeraten führen.

Finanzmarktstabilität

Zur Aufrechterhaltung der Finanzmarktstabilität ist es aus makroprudenzieller Sicht für die OeNB, aber auch für andere nationale Zentralbanken wichtig, das Ausmaß und damit die systemische Relevanz solcher Verflechtungen zwischen Banken und Versicherungen zu kennen. Die Einrichtung einer regelmäßigen und systematischen Beobachtung²¹ bzw. ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Notenbanken und Aufsichtsbehörden über solche heterogene Finanzgruppen auf europäischer Ebene sind ein wichtiger Schritt, um die Stabilität der europäischen Finanzmärkte weiter zu fördern.

²⁰ ZBB-Dokumentation (2003), S. 241.

²¹ Dierick (2004).

Literaturverzeichnis

- Van Cauter, L. 2003.** A New Legislation Addressing the Emergence of Financial Services Groups: An Introduction to the Financial Conglomerates Directive. In: Euredia 2. 165–200.
- Dierick, F. 2004.** The Supervision of Mixed Financial Services Groups in Europe. Occasional Paper Series 20. Europäische Zentralbank. August.
- Hülsen, v. J-D., J-P. Schacht und B. Schulz. 2003.** Bankassurance – Erfolgsmodell im Finanzdienstleistungssektor. In: Die Bank 2. 120.
- Joint Forum. 1999a.** Supervision of Financial Conglomerates. Februar: www.bis.org/publ/bcbs47.pdf
- Joint Forum. 1999b.** Intra-Group Transactions and Exposures Principles. Dezember: www.bis.org/publ/bcbs62.pdf
- Joint Forum. 1999c.** Risk Concentrations Principles. Dezember: www.bis.org/publ/bcbs63.pdf
- Joint Forum. 2001a.** The Joint Forum Core Principles Cross-Sectoral Comparison. November: www.bis.org/publ/joint03.pdf
- Joint Forum. 2001b.** Risk Management Practices and Regulatory Capital Cross-Sectoral Comparison. November: www.bis.org/publ/joint04.pdf
- Van Lelyveld, I. und A. Schilder. 2002.** Risk in Financial Conglomerates: Management and Supervision. Research Series Supervision 49. De Nederlandsche Bank. November.
- Oliver, Wyman & Company. 2001.** Study on the Risk Profile and Capital Adequacy of Financial Conglomerates. Februar.
- ZBB-Dokumentation. 2003.** Die neue EG-Finanzkonglomeraterichtlinie. In: ZBB-Report 3. 238–257.